



STADT NORDHAUSEN

Anfrage ANF/0290/2021	Status: Datum:	öffentlich 09.12.2021
Kindertagesstätten im Stadtgebiet Nordhausen		
Anfragesteller	Stadtratsmitglied Herr Prophet	
Beratungsfolge	Ö 23.02.2022 Stadtrat der Stadt Nordhausen	

1. Wie hoch sind die pauschalen Verwaltungskosten für die Kindertagesstätten im Stadtgebiet Nordhausen?
2. Welche Liegenschaften bzw. Immobilien, auf/in denen Kitas betrieben werden, gehören der Stadt Nordhausen?
3. Welche Kita wird von welchem Träger betrieben?
4. Wie verhält es sich mit den Hausmeister- bzw. Servicepersonalkosten? Wer trägt diese und in welcher Höhe?
5. Wie verhält es sich mit der freien Verpflegungswahl durch die Eltern?

Beantwortung durch die Bürgermeisterin:

Ihre o.g. Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Wie hoch sind die pauschalen Verwaltungskosten für die Kindertagesstätten im Stadtgebiet Nordhausen?

Verwaltungskosten gehören gemäß § 22 Absatz 1 Punkt 7. Thüringer Kindergartengesetz, wenn sie für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich und angemessen sind, zu deren Betriebskosten. Sie sind damit Bestandteil des, gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kindergartengesetz von der Gemeinde zu übernehmenden, nicht gedeckten Anteils der erforderlichen Betriebskosten und nicht pauschal zu beziffern.

2. Welche Liegenschaften bzw. Immobilien, auf/in denen Kitas betrieben werden, gehören der Stadt Nordhausen?
3. Welche Kita wird von welchem Träger betrieben?

Die Angaben entnehmen Sie bitte der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

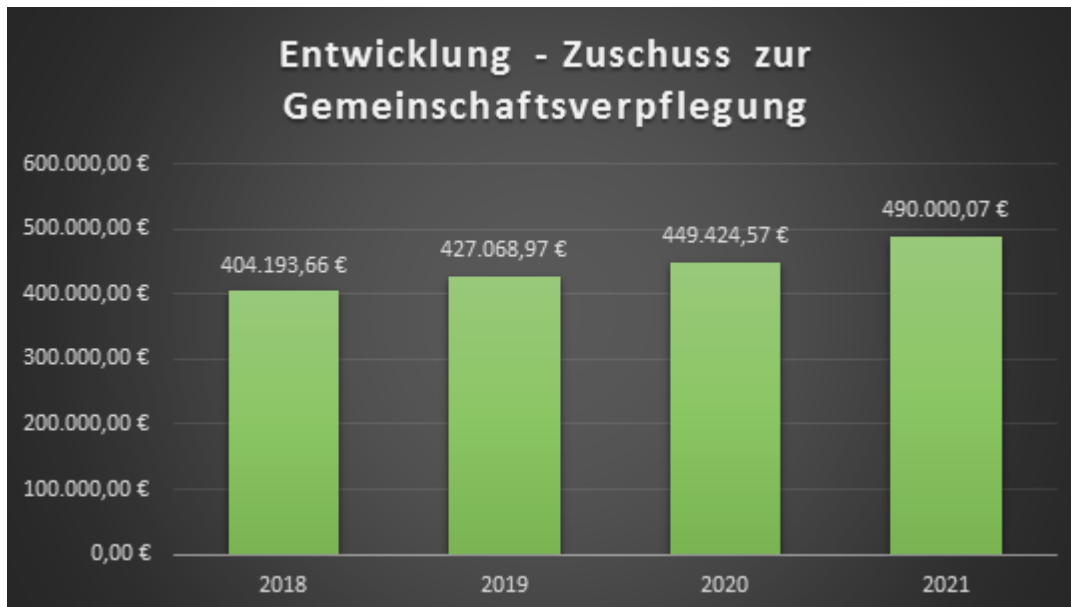
4. Wie verhält es sich mit den Hausmeister- bzw. Servicepersonalkosten? Wer trägt diese und in welcher Höhe?

Mit den Hausmeisterkosten verhält es sich wie bei Frage 1.



Die Kosten des Servicepersonals für die Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten in der Kindertageseinrichtung zählen gemäß § 29 Absatz 3 Thüringer Kindergartengesetz (i.d.F vom 18. Dezember 2017) zu den Kosten der Verpflegung des Kindes und sind gesondert zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

Entsprechend den jährlichen Beschlüssen des Stadtrates wurden diese Kosten seit 2018 durch die Stadt Nordhausen wie folgt bezuschusst:



Angaben entsprechend: 2018-2020 Verwendungsnachweis; 2021 Auszahlung

5. Wie verhält es sich mit der freien Verpflegungswahl durch die Eltern?

Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtungen mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden (§ 12 Abs. 1 ThürKigaG).

Entscheidungen, aus denen sich zusätzliche Kosten für die Eltern ergeben, wie die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Auswahl der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung, bedürfen gemäß § 12 Absatz 3 Thüringer Kindergartengesetz der Zustimmung durch den Elternbeirat. Zur Auswahl der Verpflegung zählt nach allgemeiner Auffassung eine Änderung der Auswahl (z.B. Anbieterwechsel, Umstellung auf Bio-Kost); des Umfangs der Verpflegung (z.B. Umstellung auf Vollverpflegung) oder der Abrechnung (z.B. Umstellung von Einzel- auf pauschalierte Abrechnung).

Darüber hinaus hat der Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 12 Absatz 2 Thüringer Kindergartengesetz den Elternbeirat über wesentliche Entscheidungen in der Kindertageseinrichtung zu informieren.

Anlage

- Übersicht Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen